



## Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Die Gemeinde Bach a.d.Donau führt zum 01.10.2020 die gesplittete Abwassergebühr ein.

### **Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?**

Bisher wurde bei der Berechnung der Abwassergebühr der Frischwasserverbrauch zugrunde gelegt. Dabei bleibt das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser unberücksichtigt.

Die Rechtsprechung hat inzwischen den sog. Frischwassermaßstab als Grundlage zur Berechnung der Abwassergebühr für unzulässig erklärt, wenn bei einer Kommune die Kosten für die Niederschlagswasserableitung gemessen an den gesamten Entwässerungskosten den Schwellenwert von 12 % übersteigen. Eine Berechnung hat ergeben, dass das bei der Gemeinde Bach a.d.Donau zutrifft. Somit ist die Gemeinde zur Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ verpflichtet.

### **Was ist die gesplittete Abwassergebühr?**

Die „gesplittete Abwassergebühr“ besteht aus zwei getrennten Gebühren, nämlich der **Schmutzwassergebühr** und der **Niederschlagswassergebühr**.

Die **Schmutzwassergebühr** berechnet sich, wie bisher, nach dem Frischwasserverbrauch. Die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung bleiben hier jedoch unberücksichtigt. Diese Gebühr deckt künftig die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten ab.

Die **Niederschlagswassergebühr** berechnet sich nach der bebauten und befestigten Fläche. Diese Gebühr deckt künftig die für die Beseitigung des Oberflächenwassers anfallenden Kosten ab.

Mit der gesplitteten Abwassergebühr wird keine zusätzliche Gebühr eingeführt. Die Kosten für Schmutzwasser verringern sich um die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Höhe der zu verteilenden Kosten bleibt somit gleich hoch. Die Kosten werden mit der Berechnung einer Niederschlagswassergebühr nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage verursachergerechter aufgeteilt.

### **Wie hoch sind die Gebühren ab dem 01.10.2020**

Die Gemeinde Bach a.d.Donau hat die Abwassergebühren von einem Fachbüro neu kalkulieren lassen. Die künftigen Gebühren sind festgesetzt in der neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS), die am 01.10.2020 in Kraft getreten ist.

### **Schmutzwassergebühr**

Wie bisher beträgt die **Grundgebühr** bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

|                           |               |
|---------------------------|---------------|
| bis 5 m <sup>3</sup> /h   | 70,00 €/Jahr  |
| bis 10 m <sup>3</sup> /h  | 100,00 €/Jahr |
| über 10 m <sup>3</sup> /h | 130,00 €/Jahr |

Die **Schmutzwassergebühr** beträgt 2,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **Niederschlagswassergebühr**

Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt 0,28 € pro Quadratmeter pro Jahr.

### **Wie werden die Flächen ermittelt?**

Die Niederschlagswassergebühr errechnet sich nach den befestigten und bebauten Flächen.

Die Gemeinde hat aus Kostengründen auf eine Befliegung oder auf kostenintensive Aufmessarbeiten mit parzellengenauer Abrechnung der Flächen verzichtet. Es wird stattdessen das Verfahren „Gebietsabflussbeiwert“ angewandt. Dieser sogenannte „Wahrscheinlichkeitsmaßstab“ wird von vielen Kommunen angewandt. Die Ermittlung der Grundstücksflächen und des Gebietsabflussbeiwerts erfolgte durch ein externes Fachbüro anhand von Flurkarten und Ortsbegehungen.

Die für die Niederschlagswassergebühr maßgebliche Grundstücksfläche ergibt sich, wenn die gesamte Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden

Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Es wird dabei vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlichen bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für

|          |            |
|----------|------------|
| Zone I   | 0 – 20 %   |
| Zone II  | 21 – 40 %  |
| Zone III | 41 – 60 %  |
| Zone IV  | 61 – 80 %  |
| Zone V   | 81 – 100 % |

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist.

### **Wie kann ich die Grundstücksfläche anpassen lassen?**

Die Vermutung der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegten Fläche kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 25 % oder um mindestens 400 m<sup>2</sup> von der ermittelten Fläche abweicht. Dazu muss der Eigentümer einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde stellen, um das Grundstück in die passende Zone eingruppiert zu lassen. Der Antrag muss aus einer Berechnung der tatsächlichen abflusswirksamen Flächen und einer zugehörigen Skizze des Grundstücks bestehen.